

## Steuern und Umlagen

### Strom

Stand ab		01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022	01.07.2022	01.01.2023
EEG-Umlage <sup>1</sup>	in ct/kWh	6,756	6,500	3,723	0,000	0,000
KWKG-Umlage <sup>2</sup>	in ct/kWh	0,226	0,254	0,378	0,378	0,357
§ 19 StromNEV-Umlage	in ct/kWh	0,358	0,432	0,437	0,437	0,417
Offshore-Netzumlage <sup>2</sup>	in ct/kWh	0,416	0,395	0,419	0,419	0,591
§ 18 AbLaV-Umlage <sup>3</sup>	in ct/kWh	0,007	0,009	0,003	0,003	0,000
Stromsteuer	in ct/kWh	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050
Nettosumme	in ct/kWh	9,813	9,640	7,010	3,287	3,415
zzgl. 19% Umsatzsteuer	in ct/kWh	11,677	11,472	8,342	3,912	4,064

<sup>1</sup> Seit dem 01.01.2023 ist die EEG-Umlage vollständig abgeschafft.

<sup>2</sup> Für Wärmepumpentarife gilt: Gemäß §22 Energiefinanzierungsgesetz verringern sich seit dem 01.01.2023 bei Verträgen für eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe mit einem eigenen Zählpunkt die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage auf 0 ct/kWh.

<sup>3</sup> Am 01.07.2023 tritt § 18 Abs. 1 AbLaV außer Kraft.

### Erdgas

ehemaliges Marktgebiet NCG <sup>4</sup>	Stand ab	01.10.2020	01.01.2021	neu: Marktgebiet THE <sup>4</sup> 01.10.2021	01.01.2022	01.10.2022
CO <sub>2</sub> -Aufschlag	in ct/kWh		0,4551	0,4551	0,5461	0,5461
SLP-Bilanzierungsumlage (§ 29 GasNZV)	in ct/kWh	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,5700
Konvertierungsumlage	in ct/kWh	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0380
Gasspeicherumlage	in ct/kWh					0,0590
Energiesteuer	in ct/kWh	0,5500	0,5500	0,5500	0,5500	0,5500
Nettosumme	in ct/kWh	0,5500	1,0051	1,0051	1,0961	1,7631
zzgl. Umsatzsteuer	in ct/kWh	0,6550	1,1961	1,1961	1,3043	1,8865*

ehemaliges Marktgebiet Gaspool <sup>4</sup>	Stand ab	01.10.2020	01.01.2021	neu: Marktgebiet THE <sup>4</sup> 01.10.2021	01.01.2022	01.10.2022
CO <sub>2</sub> -Aufschlag	in ct/kWh		0,4551	0,4551	0,5461	0,5461
SLP-Bilanzierungsumlage (§ 29 GasNZV)	in ct/kWh	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,5700
Konvertierungsumlage	in ct/kWh	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0380
Gasspeicherumlage	in ct/kWh					0,0590
Energiesteuer	in ct/kWh	0,5500	0,5500	0,5500	0,5500	0,5500
Nettosumme	in ct/kWh	0,5500	1,0051	1,0051	1,0961	1,7631
zzgl. Umsatzsteuer	in ct/kWh	0,6550	1,1961	1,1961	1,3043	1,8865*

<sup>4</sup> Die beiden Marktgebiete GASPOOL und NetConnect Gemany wurden zum 1. Oktober 2021 zusammengelegt. Marktgebietsverantwortlicher für das neue, gesamtdeutsche Marktgebiet THE ist ab dem 1. Oktober 2021 die Trading Hub Europe GmbH.

\* Vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent aus dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz.

# Gesetzliche Steuern und Umlagen

## EEG-Umlage (Umlage Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden.

## KWKG-Umlage (Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Kraft-Wärme-Kopplungs-(KWK-)Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten eine gesetzlich festgelegte Förderung. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

## § 19 StromNEV-Umlage (Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung)

Der § 19 Abs. 2 StromNEV eröffnet Letztverbrauchern unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf individuelle Netzentgeltvereinbarungen. Die Netzbetreiber haben diesen Anspruch sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

## Offshore-Netzumlage (Umlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz)

Gemäß dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für an die Betreiber von Offshore-Windparks wegen verspätetem Netzanschluss geleistete Entschädigungszahlungen (90 Prozent der fiktiven Einspeisevergütung), soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber den Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

## AbLaV-Umlage (Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten)

Mit der Umlage werden die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber aus der Verordnung zu abschaltbaren Lasten finanziert. Die aus der Verordnung zu abschaltbaren Lasten entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

## Stromsteuer/Energiesteuer

Verbrauchssteuern, die seit 1998 nach dem Gesetz zur ökologischen Steuerreform erhoben werden, um Anreize zum energieeffizienten Verhalten zu setzen. Diese Verbrauchssteuern werden vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

## SLP-Bilanzierungsumlage

Die SLP-Bilanzierungsumlage ist zu entrichten, um die Ausgleichsenergien für den unplanmäßigen Ausgleich von Schwankungen der Netzlast zu finanzieren. Die Kalkulation der Kosten wird von den staatlichen Regulierungsbehörden kontrolliert, halbjährlich neu festgelegt und ist von allen Gasversorgern bei der Belieferung von Endkunden in gleicher Höhe zu zahlen.

## Konvertierungsumlage

Die Konvertierungsumlage auf physische Einspeisungen kann neben dem Konvertierungsentgelt erhoben werden, falls die Erlöse aus dem Konvertierungsentgelt nicht ausreichen, um die durch die Konvertierung entstandenen Kosten zu decken. Die Marktgebietsverantwortlichen NCG und Gaspool erheben eine Konvertierungsumlage auf die täglich in einen Bilanzkreis eingespeisten Einspeisemengen.

## CO<sub>2</sub>-Aufschlag

Der CO<sub>2</sub>-Aufschlag bildet die Kosten für den Erwerb von CO<sub>2</sub>-Emissionshandelszertifikaten im nationalen Emissionshandel nach BEHG ab.

## Gasspeicherumlage (§35e EnWG)

Die Gasspeicherumlage dient zur Einhaltung der Füllstandsvorgaben für die Gasspeicher.

# Netzentgelte

## Netznutzungsentgelt

Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

## Konzessionsabgabe

Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. In den Energiepreisen werden daher auch die jeweiligen Konzessionsabgaben weiterbelastet und an den Netzbetreiber abgeführt.

## Messung bzw. Messdienstleistung

Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Die Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

## Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

## Hinweis

Kunden außerhalb der Grundversorgung werden bei Änderungen der Steuern, Abgaben und Netzentgelte nicht mehr gesondert informiert. Diese Änderungen können diesem Dokument oder der Jahresrechnung entnommen werden. Kunden innerhalb der Grundversorgung werden weiterhin über jede Änderung ihres Endpreises schriftlich informiert.